

99106002007000, 99106002007000

Zulassung für Pflegeeinrichtungen beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/347332618/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99106002007000, 99106002007000
Leistungsbezeichnung I	Zulassung für Pflegeeinrichtungen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erlaubnis für Pflegeeinrichtungen, Zulassung zur Pflege durch Versorgungsvertrag, Zulassung für Pflegeeinrichtungen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Pflegeversicherung (106)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.09.2014
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pflegevg/inhalts_bersicht.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BetrPflGHEV3IVZ https://www.gesetze-im-internet.de/pflegevg/inhalts_bersicht.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BetrPflGHEV3IVZ
Teaser	
Volltext	<p>Sie möchten einen Pflegedienst oder ein Pflegeheim gründen? Dafür müssen Sie die Bestimmungen des Pflegeversicherungsgesetzes (PflegeVG = Sozialgesetzbuch XI) beachten und für Ihre Pflegeeinrichtung eine Zulassung beantragen.</p> <p>Das Sozialgesetzbuch XI regelt unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • welche Unternehmen Pflegeleistungen bereitstellen dürfen und • wer diese Leistungen finanziert. <p>Es wird zwischen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen unterschieden. Ambulante und stationäre Einrichtungen sind wirtschaftlich selbständige Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ambulante Pflegedienste stehen unter fachlicher Verantwortung von ausgebildeten Pflegefachkräften. Diese versorgen pflegebedürftige Menschen im eigenen oder fremden Haushalt. Die Leistungen

Modul

Sachverhalt

umfassen die Grundpflege, die Hauswirtschaft sowie die Betreuung.

- In Pflegeheimen werden unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft pflegebedürftige Menschen voll- oder teilstationär gepflegt, untergebracht und verpflegt..

Nach dem sogenannten Sicherstellungsauftrag müssen die Pflegekassen gewährleisten, dass die Versicherten bedarfsgerecht und gleichmäßig pflegerisch versorgt werden. Deshalb schließen die Landesverbände der Pflegekassen mit Ihnen als Pflegeeinrichtung einen Versorgungsvertrag und eine Vergütungsvereinbarung ab.

Die Art und Höhe der Vergütung hängt unter anderem davon ab, ob Sie ambulante oder stationäre Leistungen anbieten.

Erforderliche Unterlagen

Bitte erkundigen Sie sich bei der zuständigen Stelle, welche Unterlagen Sie vorlegen müssen.

Voraussetzungen

****Voraussetzungen für die Zulassung eines ambulanten Pflegedienstes sind:****

- Sie müssen dauerhaft in der Lage sein, eine ausreichende und gleichmäßige pflegerische Versorgung der Pflegebedürftigen zu gewährleisten.
- Ihre Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung muss der verlangten Qualität entsprechen. Diese ist im PflegeVG und in den rahmenvertraglichen Vereinbarungen festgelegt.

- Ihr Pflegedienst muss wirtschaftlich arbeiten.
- Ihr Pflegedienst muss unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft stehen.

Für die Anerkennung als verantwortliche Pflegekraft ist Voraussetzung:

- Abschluss einer Ausbildung als Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin, Altenpfleger, staatlich anerkannte

Modul

Sachverhalt

Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger, soweit die Leistungen des Pflegedienstes überwiegend für pflegebedürftige behinderte Menschen erbracht werden.

- innerhalb der letzten 8 Jahre mindestens 2 Jahre hauptberufliche Ausübung eines der vorgenannten Berufe

- Sie können als Inhaberin oder Inhaber eines Pflegedienstes auch selbst verantwortliche Pflegefachkraft sein, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

- Sie müssen sicherstellen, dass die verantwortliche Pflegefachkraft bei Ausfall (z.B. Krankheit, Urlaub) durch eine entsprechende Pflegefachkraft vertreten wird. Zusätzlich sollte Ihr Pflegedienst weitere geeignete Mitarbeitende beschäftigen. Dazu gehören beispielsweise:

- staatlich anerkannte Familienpflegerinnen und Familienpfleger

- Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer

- Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer

- Haus- und Familienpflegehelferinnen und Haus- und Familienpflegehelfer

- Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter

- Der Sicherstellungsauftrag der Pflegekassen bestimmt weitere Anforderungen für die Organisation und die Aufgaben Ihres Pflegedienstes. Dies sind unter anderem:

- Organisation:

- Ihr Pflegedienst muss die Versorgung eines wechselnden Kreises von Pflegebedürftigen in Ihrem Einsatzgebiet gewährleisten.

- Entsprechend dem individuellen Pflegebedarf müssen Sie Pflegeleistungen bei Tag und Nacht – einschließlich an Sonn- und Feiertagen – erbringen können.

- Ihr Pflegedienst muss über eigene Geschäftsräume verfügen und ständig erreichbar sein. Privatwohnungen sind in aller Regel zur Errichtung eines Pflegedienstes nicht geeignet.

- Sie müssen ein Pflorgeteam von mindestens 4 Mitarbeitenden beschäftigen.

- Außerdem müssen Sie eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.

- Leistungsangebot:

Modul

Sachverhalt

Ihr Leistungsangebot müssen Sie den Vertragsabteilungen der Pflegekassen zur Abstimmung und Genehmigung schriftlich vorlegen. Dabei sollten Sie der Pflegekasse die folgenden Informationen zur Verfügung stellen:

- Ihr vorgehaltenes Leistungsangebot
- die Art und Weise der Leistungserbringung
- Ihr Pflegekonzept
- die personelle Ausstattung Ihres Pflegedienstes
- die Verfügbarkeit beziehungsweise Erreichbarkeit Ihres Pflegedienstes
- Art und Form der Zusammenarbeit mit anderen Diensten
- Ihre Wahrnehmung von Beratungsfunktionen
- Ihre Beteiligung an Qualitätssicherungsmaßnahmen

****Voraussetzungen für die Zulassung als Pflegeheim sind:****

Die Zulassungsvoraussetzungen sowie der Verfahrensablauf für Pflegeheime entsprechen im Wesentlichen denen für ambulante Pflegedienste. Zuständige Stelle für die Zulassung als Pflegeheim und für den Abschluss eines Versorgungsvertrages nach dem Sozialgesetzbuch XI sind die Landesverbände der Pflegekassen.

Allerdings ergeben sich durch das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) Zusatzbestimmungen. Diese beziehen sich beispielsweise auf Anforderungen an den Betrieb, auf die personellen Anforderungen sowie auf die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner.

Pflegeheime müssen Sie spätestens 3 Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme dem zuständigen Amt für Versorgung und anzeigen.

Kosten

Verfahrensablauf

Für die Zulassung Ihres Pflegedienstes wenden Sie sich an die Landesverbände der Pflegekassen. Die

Modul

Sachverhalt

Pflegekassen dürfen Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XI nur durch Pflegeeinrichtungen gewähren, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht. Wenn Ihr Pflegedienst die Voraussetzungen erfüllt, schließen die Landesverbände der Pflegekassen mit Ihnen einen Versorgungsvertrag ab.

Unabhängig vom Zulassungsantrag bei den Landesverbänden der Pflegekassen müssen Sie Ihr Gewerbe bei der Gemeinde Ihrer zukünftigen Betriebsstätte anmelden.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Im Gesundheitsportal der AOK Hessen finden Sie alle für eine Zulassung relevanten Informationen (ambulante und vollstationäre Pflege)

https://www.aok-gesundheitspartner.de/he/pflege/ambulant_sgbxi/index.html

<https://www.aok-gesundheitspartner.de/he/pflege/stationaer/vollstationaer/index.html>

https://www.aok-gesundheitspartner.de/he/pflege/ambulant_sgbxi/index.html

<https://www.aok-gesundheitspartner.de/he/pflege/stationaer/vollstationaer/index.html>

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Für die Zulassung als Pflegeeinrichtung nach dem Sozialgesetzbuch XI: die Landesverbände der Pflegekassen

****Hinweis:**** Für die Gewerbeanmeldung wenden Sie sich an die Gemeinde, in der Ihre zukünftige Betriebsstätte liegt.

Zuständige Stelle

Formulare

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Zulassung für Pflegeeinrichtungen beantragen,
Applying for authorisation for care facilities
